

durch welches das Holz eingeführt wird, betrifft, so wollen Se. K. -H. die Behörde mit Bericht darüber vernehmen, und die Beschwerte, nach Befinden, abstellen lassen.

5) Auf gleiche Weise ist der Entwurf eines Gesetzes über die Jagden und Jagdgerechtfame, nach den landländischen Bemerkungen, in der Art abgeändert worden, wie die fernere Denlage unter 4 besagt.

6) Die Bestimmungen über den Gebrauch des Eigenthums und anderer eigenen Rechte an Forsten, Waldungen und Holzungen wollen Se. K. H., mit Berücksichtigung der landländischen Erinnerungen, und mit Weglassung des in das Huth- und Triftgesetz aufgenommenen Theils, in ein Gesetz fassen und dem im Jahre 1823. sich versammelnden Landtag vorlegen lassen.

7) Wegen der in Antrag gebrachten Revision der Landesgesetzgebung, in Betreff der Intestat- Erbfolge, wollen Se. K. H. den Landesregierungen gutachtlichen Bericht abfordern und sodann weitere Entschließung in der Sache fassen.

8) Auch haben Höchst dieselben, in gnädigster Berücksichtigung des unter Ziffer 2. geäußerten Wunsches, den administrativen Großherzogl. Landesbehörden (Kammer, Landes-Direction und Landshafft = Collegium) die Anweisung erteilt, ihren abschläglichen Resolutionen, da, wo es thunlich ist, die Entscheidungsgründe kürzlich beizufügen.

Das Staats- Ministerium.

Denlage N. 4.

Untertänigste Erklärungsschrift

vom 13ten April 1821.

auf das höchste Ministerial- Decret

vom 3ten April 1821.

Verschiedene neue Gesetzesentwürfe betreffend.

Der getreue Landtag kann die erfolgte

höchste Berücksichtigung der in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 29ten v. M. gegen mehrere neue Gesetzesentwürfe gemachten Bemerkungen und der sonst ausgesprochenen Wünsche, so wie das höchste Ministerial- Decret vom 3ten dieses Monats und dessen Denlagen solche Berücksichtigung aussprechen, nur mit dem lebhaftesten Danke verehren. Insbesondere hat die neue Fassung des Huth- und Triftgesetzes durchgehend seinen Wünschen entsprochen, und, indem er die zu §. 65. des Gesetzesentwurfes über den Schuß der Forste ic. gemachte Erinnerung nicht weiter verfolgt, hofft er, daß der alsbaldigen Bekanntmachung dieser beyden Gesetze, so wie der neuen Vorschriften über die Jagden und Jagdgerechtfame, kein weiteres Hinderniß entgegen stehen werde. Auch bittet er wiederholt, daß die Aufhebung des Zauner- Mandats von 1758 nur mit einstweiliger Verbehaltung noch einiger Bestimmungen desselben, welchen aber nunmehr für das gesammte Großherzogthum Gesetzeskraft beizulegen seyn wird, recht bald erfolgen möge, indem es hierzu und insofern nur kleine neuen Bestimmungen beigefügt werden, einer weitern Zustimmung des getreuen Landtags nicht bedürfen wird.

Den dereinstigen fernern Vorschlägen aber zu einem an die Stelle der P. lizen- Verordnung vom 24ten März 1803. tretenden Gesetze, zu gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Eigenthums und anderer eigenen Rechte an Forsten ic. und zu einem die Intestat- Erbfolge näher und für das gesammte Großherzogthum gleichmäßig bestimmenden Gesetze, sieht der getreue Landtag in tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue entgegen.

Der getreue Landtag.